



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. November 1960

Nr. 5692

I. Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat den von der Einwohnergemeindeversammlung am 6. April 1960 beschlossenen Baulinienplan "Luterbachstrasse" vom Werk Sulzer bis Pumpstation zur Genehmigung.

Der Entwurf des Baulinienplanes wurde vom 18. März bis 17. April 1959 im Verwaltungsgebäude der Einwohnergemeinde Zuchwil öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Er sieht in Abänderung des Bebauungsplanes vom 14. Juli 1933 eine Verbreiterung der Fahrbahn der Luterbachstrasse von 7 m auf 8 m und die Erstellung auch eines südseitigen Trottoirs von 2 m Breite vor. Gegen das Projekt reichten die zur Abtretung eines Landstreifens verpflichteten Grundeigentümer Alfred Godat (GB Nr. 948), Fritz Küng (GB Nr. 969), Oskar Bernasconi (GB Nr. 960) und Albin Meister (GB Nr. 940), alle wohnhaft an der Luterbachstrasse in Zuchwil, Einsprachen ein. Herr Godat zog seine Einsprache später zurück. Die übrigen Einsprachen wies der Einwohnergemeinderat am 23. Februar 1960 ab. Der Abweisungsbeschluss wurde von den Betroffenen rechtzeitig an die Einwohnergemeindeversammlung weitergezogen. Am 6. April 1960 wies dieselbe die Beschwerde ebenfalls ab und genehmigte den Baulinienplan. Gegen diesen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung erhoben die Herren Fritz Küng, Oskar Bernasconi und Albin Meister am 14. April 1960 gemeinsam beim Regierungsrat Beschwerde.

II. A. Die Beschwerdeführer beantragen, das Strassenprofil um 1 m nach Norden zu verschieben. Den Antrag begründen sie im wesentlichen wie folgt: Die durch den vorliegenden Baulinienplan erforderliche Landabtretung bedeute für die südseitigen Strassenanstösser eine grosse Härte. Der Bebauungsplan vom 14. Juli 1933 habe eine 7 m breite Fahrbahn und nur ein nordseitiges Trottoir von 2 m Breite

vorgesehen. Die Nordanstösser seien damit einverstanden gewesen und hätten sich bei Verwirklichung ihrer Bauvorhaben darnach richten können. Die heute vorgesehene, neuerliche Verbreiterung der Fahrbahn um 1 m auf 8 m und die Erstellung auch eines südseitigen Trottoirs von 2 m Breite gehe ungerechterweise fast gänzlich zu Lasten der Südanstösser. Dies bewirke, dass auf der Nordseite der Luterbachstrasse eine Baulinie von 4,7 m Tiefe, auf der Südseite dagegen nur eine solche von etwa 3,3 m Tiefe bestehe. Eine weitere Folge davon sei, dass das Trottoir auf der Südseite viel zu nahe an die Hauseingänge zu liegen komme. Die Bewegungsfreiheit der betroffenen Grundeigentümer werde damit in kaum zumutbarer Weise eingeschränkt. Die Beschwerdeführer erklären sich bereit, einen 2 m tiefen Landstreifen abzutreten. Ein Mehreres sei nicht zu verantworten.

B. In ihrer Vernehmlassung vom 27. April 1960 beantragt die Einwohnergemeinde Zuchwil, die Beschwerde abzuweisen. Eine Verschiebung des Strassenprofils um 1 m nach Norden lasse sich wegen der damit verbundenen vermehrten Belastung der Nordanstösser nicht rechtfertigen. Im Interesse einer gütlichen Erledigung der Beschwerde könnte sich die Gemeinde lediglich mit einer Reduktion der beidseitigen Trottoirbreiten einverstanden erklären.

III. Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die durch den Baulinienplan "Luterbachstrasse" zur Landabtretung verpflichteten Eigentümer der Grundstücke GB Zuchwil Nr. 969 (Fritz Küng), Nr. 960 (Oskar Bernasconi) und Nr. 940 (Albin Meister) sind zur Beschwerdeführung legitimiert. Die gemeinsame Beschwerde ist rechtzeitig erhoben worden. Es ist deshalb darauf einzutreten.

Der Bebauungsplan vom 14. Juli 1933 sah als Normalprofil der Luterbachstrasse eine 7 m breite Fahrbahn und ein nordseitiges Trottoir von 2 m Breite vor. Mit Ausnahme kleinerer Korrekturen längs der südlichen Strassenlinie wäre die Strassenverbreiterung ganz zu Lasten der Nordanstösser erfolgt, weshalb die Gemeinde

jeweils nur die Bauherren auf der Nordseite der Luterbachstrasse auf die spätere Verbreiterung derselben hinwies. Indessen verlangt die ausserordentliche Entwicklung des Motorfahrzeug- und Fahrradverkehrs seit 1933 heute eine grosszügigere Lösung der Verkehrsverhältnisse auch bei der Luterbachstrasse. Der von den Beschwerdeführern beanstandete Baulinienplan will diesem Erfordernis unter anderem durch die Verbreiterung der Fahrbahn auf 8 m und die Erstellung auch eines südseitigen Trottoirs von 2 m Breite Rechnung tragen. Die Fachorgane des Bau-Departementes haben das Projekt eingehend geprüft und die Notwendigkeit des geplanten Strassenausbaues bejaht. Dieser Auffassung schliesst sich der Regierungsrat an. Eine Reduktion der Trottoirbreite kann demnach im Interesse der Verkehrssicherheit nicht in Frage kommen. Das öffentliche Interesse an der Verkehrssicherheit geht privaten Interessen an der ungeschmälernten Erhaltung des Grundeigentums vor.

Auch das Begehren der Beschwerdeführer um Verschiebung des Strassenprofils um 1 m nach Norden ist nicht begründet, indem eine rechtsungleiche Behandlung der Nord- und Südanstösser nicht vorliegt. Eine verfassungswidrige Rechtsungleichheit besteht nur dann, wenn wesentlich Gleiches rechtlich ungleich behandelt wird. Wie dem Baulinienplan jedoch entnommen werden kann, haben die Südanstösser einen Landstreifen von 2 m bis 2,7 m Tiefe abzutreten, somit das südliche Trottoir und streckenweise einen Teil der Fahrbahnverbreiterung zu übernehmen. Die Verhältnisse auf der Nordseite sind annähernd gleich, indem die dortigen Grundeigentümer Land für das 2 m breite Trottoir und ebenfalls für einen Teil der Fahrbahnverbreiterung abzugeben haben. Die Bedenken der Beschwerdeführer, dass ihnen nach dem Ausbau der Luterbachstrasse zwischen dem äusseren Trottoirrand und den Hauseingängen ein etwas geringerer Grünstreifen als den Nordanstössern verbleibe, reichen zu einer Abänderung des Projektes jedenfalls nicht aus.

Ferner ist die Kritik der Beschwerdeführer hinsichtlich des Baulinienabstandes unzutreffend. Der Baulinienabstand beträgt im fraglichen Teilstück der Luterbachstrasse auf der Nordseite

nicht 4,7 m, sondern durchwegs 5 m und auf der Südseite 4 m und nicht 3,3 m. Dabei werden allerdings unter anderen die den Beschwerdeführern gehörenden Gebäude durch die Baulinie leicht angeschnitten. Dasselbe ist jedoch auch bei verschiedenen Gebäuden auf der Nordseite der Strasse der Fall. Das Gebäude Nr. 664 der Herren Schnyder auf GB Nr. 1245 wird durch die Baulinie sogar sehr stark tangiert. Von einer willkürlichen Ziehung der Baulinien kann daher keine Rede sein. Sie ist aber auch nicht rechtswidrig.

Die solothurnische Baugesetzgebung verlangt nirgends eine starre Gleichmässigkeit der Baulinien längs Strassen. Solche Vorschriften würden den modernen, anerkannten Bauanforderungen direkt zuwiderlaufen. Die Baulinie soll Abstufungen, Gliederungen usw. nicht nur nicht verhindern, sondern sogar fördern (Prof. H. Huber, unveröffentlichtes Gutachten vom 26.4.1953 z.H. des Bau-Departementes). Im übrigen hat die Baulinie die Bedeutung einer Baubeschränkung und belastet die nordseitigen Strassenanstösser im Grunde genommen stärker als die beschwerdeführenden Südanstösser.

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist demnach abzuweisen.

2. Das Bauplanverfahren ist formell richtig durchgeführt worden. Publikation, öffentliche Planaufgabe, Einsprache- und Beschwerdebehandlung sowie Projektgenehmigung sind vorschriftsgemäss erfolgt. In materieller Hinsicht ist der Baulinienplan "Luterbachstrasse" durch das kantonale Tiefbauamt und den Ausschuss der kantonalen Planungskommission geprüft und gebilligt worden. Der Baulinienplan kann demnach in Anwendung von § 13 des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906 und seitherigen Abänderungen genehmigt werden. Die Strasse Zuchwil-Luterbach ist eine Kantonsstrasse 3. Klasse. Die Genehmigung dieses Baulinienplanes mit den vorgesehenen Ausbaunormen präjudiziert die Verteilung der seinerzeitigen Ausbaukosten zwischen Kanton und Gemeinde nicht.

Es wird

beschlossen:

1. Die gemeinsame Beschwerde der Herren Fritz Küng, Oskar Bernasconi und Albin Meister, Zuchwil, vom 14. April 1960 gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil vom 6. April 1960 wird abgewiesen.

2. Dem von der Einwohnergemeindeversammlung Zuchwil am 6. April 1960 beschlossenen Baulinienplan "Luterbachstrasse" vom Werk Sulzer bis zur Pumpstation wird die Genehmigung erteilt.

3. Dem Baulinienplan "Luterbachstrasse" widersprechende frühere Erlasse gelten als aufgehoben.

4. Die Einwohnergemeinde Zuchwil wird eingeladen, der kantonalen Planungsstelle drei auf Leinwand aufgezeichnete und mit den erforderlichen Genehmigungsvermerken versehene Planexemplare zuzustellen.

Beschwerdeentscheidgebühr: Fr. 20.-- (Staatskanzlei Nr. 1334) NN
(von Herrn Fritz Küng unter
Solidarhaftung der übrigen
Beschwerdeführer zu erheben).

Genehmigungsgebühr: Fr. 20.-- (im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Zuchwil zu verrechnen)

Publikationsgebühr: Fr. 14.-- Staatskanzlei Nr. 1335)

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (3)
Kant. Tiefbauamt (3)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten
Kreisbauamt I, Solothurn (2)
Jur. Sekretär Bau-Departement (Hrn. Fürsprech Sesseli) (2)
Jur. Sekretär Bau-Departement (Hrn. Dr. Müller) (2)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kant. Vermessungsamt (2)
Kant. Grundbuchinspektorat, Olten (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Zuchwil (2), mit Akten
Herrn Fritz Küng, Luterbachstrasse 432, Zuchwil, NN
Herrn Oskar Bernasconi, Luterbachstrasse 119, Zuchwil
Herrn Albin Meister, Luterbachstrasse 405, Zuchwil
Amtsblatt (Publikation von Ziff. 2 des Dispositives)

